Ergänzungsvereinbarung

zum

Vertrag

zwischen

Katholische Pfarrkirchenstiftung Wetzikon, Messikommerstrasse 14, 8620 Wetzikon,

nachfolgend die «Pfarrkirchenstiftung»,

und

Römisch-Katholische Kirchgemeinde Wetzikon, Langfurrenstrasse 10, 8620 Wetzikon,

nachfolgend die «Kirchgemeinde»

Mit Vertrag vom 17. März 1965 hat die Pfarrkirchenstiftung als Eigentümerin die Liegenschaft Guldisloo, Messikommerstr. 12, 14 und 36 mit der Kat.-Nr. 6869

- Kath. Kirche, Messikommerstr. 12, Assek-Nr. 1998
- Pfarrhaus, Messikommerstr. 14, Assek-Nr. 791
- Bauernhof, Messikommerstr. 36, Assek-Nr. 1425 (1352, 1727, 3945)
 samt den darauf befindlichen Gebäuden (wie in § 1 des Vertrages vom 17. März 1965 beschrieben, nachfolgend gesamthaft die «Liegenschaft») der Kirchgemeinde zur Benützung für die Erfüllung der konfessionellen Aufgaben überlassen (Abschrift des Vertrages vom 17. März 1965 dieser Ergänzungsvereinbarung als Anhang 1 beigefügt). Der Vertrag vom 17. März 1965 wird hiermit in der als Anhang 1 dieser Ergänzungsvereinbarung beigefügten Form bestätigt und wie folgt ergänzt und präzisiert:
 - 1. Die Kirchgemeinde ist verpflichtet und berechtigt, die Kosten baulicher Massnahmen, welche im Guldisloo, Messikommerstr. 12, 14 und 36 mit der Kat.-Nr. 6869
 - Kath. Kirche, Messikommerstr. 12, Assek-Nr. 1998
 - Pfarrhaus, Messikommerstr. 14, Assek-Nr. 791
 - Bauernhof, Messikommerstr. 36, Assek-Nr. 1425 (1352, 1727, 3945) bzw. an den auf der Liegenschaft befindlichen Gebäuden während der Laufzeit des Vertrages vom 17. März 1965 vorgenommenen worden sind oder noch werden, sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Liegenschaft und den darauf befindlichen Gebäuden vorgenommenen Aufwendungen, welche die Kirchgemeinde entsprechend den §§ 3 bis 5 des Vertrages vom 17. März 1965 getragen hat oder noch tragen wird, nach den einschlägigen Rechnungslegungs-vorschriften (oder diesen Vorschriften vorgehenden Regelungen, sofern die aktuellen einschlägigen Vorschriften so etwas erlauben) in der Bilanz der Kirchgemeinde zu aktivieren. Die so aktivierten Kosten (nachfolgend die «Investitionen») sind entsprechend abzuschreiben.

- 2. Im Falle der Beendigung (durch Kündigung oder sonstige Aufhebung) des Vertrages vom 17. März 1965 ist die Pfarrkirchenstiftung verpflichtet, der Kirchgemeinde alle entsprechend der Regelung gemäss Ziffer 1 hiervor aktivierten und noch nicht vollständig abgeschriebenen Investitionen innerhalb von 180 Tagen nach Wirksamkeit der Beendigung zu bezahlen. Bei ordentlicher Beendigung gemäss § 7 des Vertrages vom 17. März 1965 auf ein Jahresende, ist für die Bestimmung der Höhe der abzugeltenden noch aktivierten Investitionen der Buchwert per Jahresende massgebend, wie er in der Bilanz ausgewiesen wird, welche als Bestandteil der Jahresrechnung von der Kirchgemeindeversammlung anlässlich der entsprechenden Versammlung im Folgejahr genehmigt wird. Bei unterjähriger Beendigung ist der Buchwert gemäss der Bilanz der letzten durch die Kirchgemeindeversammlung genehmigten Jahresrechnung massgeblich.
- 3. Diese Ergänzungsvereinbarung ist integrierender Bestandteil des mit dieser Ergänzungsvereinbarung bestätigten Vertrages vom 17. März 1965.
- 4. Diese Ergänzungsvereinbarung wird in mehreren Exemplaren ausgefertigt und durch die Vertreter der Pfarrkirchenstiftung und der Kirchgemeinde unterzeichnet. Zur Rechtskraft bedarf die Ergänzungsvereinbarung der Zustimmung der Kirchgemeindeversammlung sowie des Stiftungsrates und des Bischofs von Chur. Die Vertreter der Kirchgemeinde sind für die Einholung der Zustimmung der Kirchgemeindeversammlung und die Vertreter der Pfarrkirche für die Einholung der Zustimmung des Stiftungsrates und des Bischofs von Chur bedacht. Die Ergänzungsvereinbarung tritt in Kraft, sobald alle Zustimmungen vorliegen. Die für die Zustimmungen verantwortlichen Vertreter übermitteln den Vertretern der anderen Partei umgehend eine Kopie der Zustimmungserklärungen bzw. des entsprechenden Protokolls oder Protokollauszugs, sobald die jeweilige Zustimmung vorliegt. Sollten bis 30. Juni 2024 nicht sämtliche Zustimmungen vorliegen, fällt diese Ergänzungsvereinbarung sofort als von Anfang an wirkungslos dahin.

Wetzikon, April 2023

Für die Pfarrkirchenstiftung:

Für die Kirchgemeinde: